

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin D. Leuthard
GS UVEK
3003 Bern

Zürich, 27.06.2012

SGH Stellungn Teilrevision GSchG 20120627.doc/LV

Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes **Stellungnahme der SGH zum Entwurf vom August 2011**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie (SGH) ist die Fachorganisation der Hydrogeologinnen und Hydrogeologen in der Schweiz. Sie befasst sich mit der Umsetzung des Grundwasserschutzes in planerischer und praktischer Hinsicht, sowie mit der fachlichen Qualität der Grundwasser-Erkundung und Überwachung (www.hydrogeo.ch). Wegen der meist engen Beziehung zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer sind diese auch für den Grundwasserschutz und die Hydrogeologie von Belang. Nachfolgend nehmen wir zum neuen Absatz des Gewässerschutzgesetzes Stellung.

Die Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes sieht vor, dass im Bereich von Deponien mit unverschmutztem Aushub-, Abraum oder Ausbruchmaterial unter bestimmten Bedingungen für deren Errichtung Eingriffe im Bereich von Fliessgewässern zulässig sind. Räumlich beengte Verhältnisse, wie beispielsweise im alpinen Gebiet, könnten dies tatsächlich sinnvoll erscheinen lassen.

Die Beziehung zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser ist in vielen Fällen sehr eng. Bauarbeiten im Bereich von Oberflächengewässern haben daher häufig einen erheblichen Einfluss auf die Neubildung (Quantität) und auf die Qualität des Grundwassers. Bei allen Bauvorhaben im Bereich von Oberflächengewässern, und somit auch bei einer Verlegung in Zusammenhang mit einer Aushubdeponie, ist diese Wechselwirkung daher frühzeitig in der Planung abzuklären. Eine allfällige Beeinflussung ist im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Anpassungen des Bauvorhabens oder Schutzmassnahmen erforderlich. Eine sorgfältige Interessensabwägung, wie sie in den Erläuterungen vorgegeben wird, sehen wir dabei aber als zwingend an.

Die Abklärung und die Beurteilung dieser Einflüsse erfolgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufgrund des Gewässerschutzgesetzes und der einschlägigen Praxishilfen zum Grundwasserschutz. Diese Schritte sind im gültigen Recht genügend geregelt. Wir können dem neuen Absatz ohne weitere Ergänzungen zustimmen.

* * *

Für den Vorstand der
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR HYDROGEOLOGIE

Volker Lützenkirchen, Sekretär

Olga Darazs, Präsidentin

Kopie: CHGEOL, Vorstand, c/o Geschäftsstelle Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn